

Besondere Bedingung Nr. 4367

Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge - auch für die Haftung nach §§ 970 und 970a ABGB

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 1. EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich

- in betriebseigenen Garagen,
- auf betriebseigenen Parkplätzen oder
- auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen

befinden.

Unter Fahrzeuge im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Kraftfahrzeuge und Anhänger im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 2. EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 6, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen

- 2.1 wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.

Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung noch verfügt.

- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrten);
- Diebstahl oder Raub.

- 2.2 nach §§ 970 und 970a ABGB.

Diesbezüglich ist auch Art. 1, Pkt. 2.2 und Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB nicht anzuwenden.

3. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Versicherungsfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
4. Für die Mitversicherung eines Abhol- oder Zustelldienstes von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wasserfahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- 5.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;
- 5.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- 5.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

6. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH], hievon jedoch im Rahmen der gesetzlich festgelegten Höchsthaftungsbeträge (BGBl. Nr. 638/1921 in der jeweils geltenden Fassung) höchstens EUR [KLPAUSC2] für Schadenersatzersatzverpflichtungen gemäß Punkt 2.2.

7. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens, mindestens EUR [KLSBH}. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.